

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

89. Stück, 05.02.1926

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 5. Februar 1926.) 89. Stück.

### Inhalt:

Nr. 130. Verordnung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1926,  
betreffend Erwerbslosenfürsorge.

### Nr. 130.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbslosenfürsorge,  
Oldenburg, den 2. Februar 1926.

Zur Ausführung der VI. Ausführungsverordnung zur  
Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 18. Januar 1926  
(R.G.B. I S. 92) wird für den Freistaat Oldenburg fol-  
gendes bestimmt:

### § 1.

(Zu Artikel 2)

Der Bezirksanteil (Artikel 1 Ziffer 1) wird in der  
Weise geteilt, daß ein Teil zur Deckung des Bedarfs inner-  
halb der Bezirke der einzelnen öffentlichen Arbeitsnachweise,



der andere Teil als Ausgleichszuschlag innerhalb des Bezirks des Landesarbeitsamts verwandt wird. Die Höhe des Ausgleichszuschlags wird vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes festgesetzt.

## § 2.

(Zu Artikel 5 und 6)

Die Beiträge, die im Bezirk des Landesarbeitsamtes aufkommen, werden an die öffentlichen Arbeitsnachweise oder deren Verwaltungsgemeinden abgeführt. Die öffentlichen Arbeitsnachweise oder deren Verwaltungsgemeinden haben den Ausgleichszuschlag (§ 1) und den Reichsanteil (Artikel 3) unverzüglich an die vom Landesarbeitsamt Oldenburg verwaltete Ausgleichskasse auf deren Konto bei der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg abzuführen.

## § 3.

Soweit nicht nach Artikel 8 ein einheitlicher Beitrag für das ganze Reichsgebiet festgesetzt ist, kann das Ministerium der sozialen Fürsorge einen Höchstbeitrag bestimmen. Über den Höchstbeitrag hinaus dürfen von keinem Arbeitsnachweis Beiträge oder Ausgleichszuschläge erhoben werden.

## § 4.

Deckt in einem Kalendermonat der den Arbeitsnachweisen nach § 1 verbleibende Teil den Bedarf nicht und ist mindestens einen Monat hindurch der jeweils höchstzulässige Beitrag erhoben worden, so erstattet das Landesarbeitsamt gemäß den vom Verwaltungsausschuß aufzustellenden Grundsätzen, die vom Ministerium der sozialen Fürsorge zu genehmigen sind, den Fehlbetrag aus der Ausgleichskasse. Die Erstattung findet nicht statt, soweit Rücklagen oder Restbestände von Beiträgen vorhanden sind.



Die Anträge auf Erstattung der Fehlbeträge sind beim Landesarbeitsamt zu stellen.

## § 5.

Aus der Ausgleichskasse sind  $\frac{2}{3}$  der notwendigen Kosten des Landesarbeitsamtes zu bestreiten.

## § 6.

(Zu Artikel 8)

Die Arbeitsnachweise oder deren Verwaltungsgemeinden haben im Falle des Artikels 8 Abs. 1 die aus ihrem Beitragsaufkommen erzielten Überschüsse monatlich an die Ausgleichskasse beim Landesarbeitsamt abzuführen.

## § 7.

(Zu Artikel 9)

Tritt die Beihilfepflicht des Reichs und der Länder ein, so erstatten die Landesteile die Beihilfe ihren Arbeitsnachweisen oder deren Verwaltungsgemeinden. In diesem Verhältnis wird die Beihilfe des Reichs auf die Landesteile verteilt.

## § 8.

Wird in einem Bezirk kein Beitrag erhoben, so sind die Krankenkassen verpflichtet, die nach Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge für die Ermittlung des Ausgleichszuschlages erforderlichen Angaben zu machen.

## § 9.

Die weiteren zur Ausführung erforderlichen Vorschriften werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge erlassen.



§ 10.

(Zu Artikel 12)

Diese Bestimmungen treten am 1. Februar 1926 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbslosenfürsorge, vom 25. Febr. 1925 (Gesetzblatt S. 64) außer Kraft.

Oldenburg, den 2. Februar 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.